

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 11. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Berthelsdorf-Großhartmannsdorfer Eisenbahn betr. S. 15. — Nr. 12. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Freiberg-Poleßkinder Eisenbahn betr. S. 16. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Verlegung des Bezirkskommandos Frankenberg nach Chemnitz, sowie die Erwidlung von Hauptmohlenämtern bezn. Nebelämtern in den Landrechtstheilen des XII. (Königlich Sächsischen) Kreises-Korps betr. S. 17.

Nr. 11. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf betreffend;

vom 21. Februar 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der sächsischen Schrift vom 27. März vorigen Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Berthelsdorf nach Großhartmannsdorf andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (S. u. B.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlussgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (S. u. B.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.